Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 44 Ausgegeben Danzig, den 30. Juni 1937

Inhalt:

120

Rechtsverordnung

zur Änderung der Gewerbeordnung.

Vom 17. Juni 1937.

Auf Grund von § 1 Ziffer 79 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 wird durch die Einfügung des folgenden § 35c ergänzt:

§ 35c

Die Ausübung des Speditionsgewerbes bedarf einer Genehmigung.

Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn

a) der Bewerber nicht die erforderliche Sachkunde oder persönliche Zuverlässigkeit besitzt oder
b) ein Bedürfnis nicht vorliegt.

Eine erteilte Genehmigung kann widerrufen werden, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegt.

Der Senat, Abteilung Wirtschaft, kann anordnen, daß bestimmte Gruppen von Spediteuren von der Pflicht zur Erlangung einer Genehmigung ausgenommen werden. Die Anordnung ist im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig zu veröffentlichen.

Die Erteilung, die Versagung und der Widerruf der Genehmigung erfolgen durch den Polizeipräsidenten zu Danzig nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Gegen die Entscheidung des Polizeipräsidenten ist die Beschwerde an den Senat, Abteilung Wirtschaft, zulässig.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wer ein bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübtes Speditionsgewerbe weiter ausüben will, ist verpflichtet, den Antrag auf Erteilung der Konzession bis zum 15. Juli 1937 beim Polizeipräsidenten zu Danzig zu stellen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist die Weiterausübung des Gewerbes bis zur Entscheidung auf den Antrag vorläufig gestattet.

Danzig, den 17. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 6/Tgb. 180/37 Huth Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 7. 1937.)

121

Verordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung über das Vermieten möblierter Zimmer an Fremde zum vorübergehenden Aufenthalt in Badeorten vom 15. Mai 1935.

Vom 24. Juni 1937.

Auf Grund des § 1, Ziffer 65, 66 und 79 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Vermieten möblierter Zimmer an Fremde zum vorübergehenden Aufenthalt in Badeorten vom 15. Mai 1935 (G.Bl. S. 665) wird wie folgt abgeändert:

a) Hinter § 4 wird folgender neuer § 4a eingeschaltet:

§ 4a

Wer in Badeorten mit amtlichem Wohnungsnachweis in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres entgeltlich Wohnungen oder Zimmer (möbliert oder unmöbliert) an Fremde zum vorübergehenden Aufenthalt vermitteln will, bedarf hierzu einer besonderen Genehmigung.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Polizei-Präsident, in den Landkreisen der Landrat. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht besteht oder der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Gegen die Versagung der Genehmigung steht dem Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde an den Senat zu. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

Bestehende Wohnungsvermittlungsunternehmungen, die bis zum 30. Juni 1937 einen entsprechenden Antrag einreichen, dürfen ihren Gewerbebetrieb bis zur Entscheidung über diesen Antrag durch die Genehmigungsbehörde einstweilen fortsetzen.

b) § 5 erhält folgenden Absatz 2:

„In gleicher Weise wird bestraft, wer ohne die im § 4a genannte Genehmigung entgeltliche Wohnungen bezw. Zimmer vermittelt."

Artikel II

Die Rechtsverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 24. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Wbg I 75⁰⁰/13/15 Huth Dr. Wiercinski-Keiser

122

Zweite Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betreffend die Bestellung eines Staatsbeauftragten für die Bau- und Siedlungsgenossenschaften vom 14. Januar 1936 (G.Bl. S. 31).

Vom 26. Juni 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 69 und 84 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung betreffend die Bestellung eines Staatsbeauftragten für die Bau- und Siedlungsgenossenschaften vom 14. Januar 1936 (G.Bl. S. 31) wird im § 4 Satz 2 dahin geändert, daß an Stelle der Worte: „des 30. Juni 1937" die Worte: „des 31. Dezember 1937" treten.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 30/36 Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.